FEUERWEHRREGLEMENT

der gemeinsamen Feuerwehr Halten-Kriegstetten-Oekingen

Inhalt:

| 1. | Zweck | 2 |
|-------|------------------------------|----|
| II. | Dienst- und Ersatzpflicht | 2 |
| III. | Organisation | 5 |
| IV. | Obliegenheiten | 6 |
| V. | Ausbildungswesen | 8 |
| VI. | Alarmwesen | 9 |
| VII. | Rapport- und Rechnungswesen. | 9 |
| VIII. | Material und Ausrüstung | 10 |
| IX. | Einsatzdienst | 11 |
| X. | Versicherungswesen | 13 |
| XI. | Amtszwang | 13 |
| XII. | Strafbestimmungen | 13 |
| XIII. | Rekursrecht | 15 |
| XIV. | Schlussbestimmungen | 15 |

Die Massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen §\$ 70 – 81 und Abschnitt E. Strafbestimmungen § 90 litera i

- in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen §§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und §§ 125 f.
Schlussbestimmungen

I. Zweck

§ 1 Die gemeinsame Feuerwehr Halten-Kriegstetten-Oekingen bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gebiet der beteiligten Gemeinden bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.

Hilfeleistung

§ 2 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch über dieses Gebiet hinaus Hilfe zu leisten. Die Entschädigungen richten sich nach dem gültigen kantonalen Reglement.

Auswärtige Hilfeleistung

§ 3 ¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung, Elektroabteilung usw., können auch für besondere Aufgaben und Hilfeleistungen eingesetzt werden.

Spez. Aufgaben

- ² Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Bewachungsdienst und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden.
- § 4 Gemäss gültigem Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn ist die gemeinsame Feuerwehr gleichzeitig mit der Organisation der Ölwehr in den angeschlossenen Gemeinden betraut.

Ölwehr

§ 5 ¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.

Definition

- ² Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsaufgaben, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.
- § 6 Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

Funktionsbezeichnung

II. Dienst- und Ersatzpflicht

§ 7 Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

Dienstpflicht

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet die Feuerwehrkommission.

- ³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzpflicht befreit.
- § 8 Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird. Erfordern es die Verhältnisse, kann der Regierungsrat auf entsprechenden Antrag die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken.

Dienstdauer

§ 9 Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig, sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

Freiwillige Dienstleistung

§ 10 ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Befreiung

Von Gesetzes wegen

- Schwangere
- Diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut.
- Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilfslosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen.
- Diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates

- Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter
- Die Präsidenten der Einwohnergemeinden
- Die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
 Der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes
- Der Vorsteher des Arbeitsinspektorates
- Die Angehörigen des kantonalen oder städtischen Polizeikorps: Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ersuchen des Kommandanten bleibt vorbehalten.

Anmerkung

In Bezug auf die Mitwirkung des kantonalen Polizeikorps bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen wird eine spezielle Vereinbarung abgeschlossen, aus der die Art und Weise der Mitwirkung sowie das Verfahren hervorgehen.

² Der Ortsgeistliche ist von der persönlichen Dienstleistung, nicht aber von der Ersatzpflicht befreit.

§ 11

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand der Dienstpflichtigen und die Interessen der Gemeinden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Aushebung

- ² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden mindestens 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.
- § 12 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

Entlassung

§ 13 Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.

Feuerschau

§ 14

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat eine Ersatzabgabe zu entrichten, solange die Dienstpflicht besteht.

Ersatzabgabe

- ² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden beschlossen. Minimum und Maximum richten sich nach dem Kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.
- ³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- ⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

Bezugsliste

- ⁵ Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen oder wegziehen, haben die Ersatzabgabe pro rata temporis zu entrichten.
- ⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilsmässig von der betreffenden Gemeinde zurückerstattet.

- ⁷ Die Ersatzabgabe der Gastarbeiter ohne Niederlassungsbewilligung wird durch das Oberamt zugunsten der Gemeindekasse erhoben. Die Gemeindeverwalter leiten die Beträge an die gemeinsame Feuerwehrrechnung weiter.
- § 15 ¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

Abgabesonderregelung

- ² Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe.
- ³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.
- § 16 ¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

Nachweis

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 17 Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht der Gemeinderatskonferenz. Diese überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr an die Feuerwehrkommission. Aufsicht

§ 18 Die Organe der gemeinsamen Feuerwehr sind:

Organe

- die Gemeinderatskonferenz
- die Feuerwehrkommission
- der Feuerwehrkommandant
- der Rechnungsführer
- die Rechnungsprüfungskommission
- § 19 Die Feuerwehrkommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen:

Zusammensetzung der Feuerwehrkommission

- Feuerwehrkommandant als Präsident
- Kommandant-Stellvertreter
- Offizier (1x)
- Fourier-Aktuar
- Vertreter der Mannschaft

Die drei Ressortchefs der Vertragsgemeinden können an der Feuerwehrkommissionssitzung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Für besondere Geschäfte können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 20 Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, sooft dies die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

§ 21 Nach aussen zeichnen der Präsident der Feuerwehrkommission und der Aktuar oder ein Mitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Rechtsverbindliche Unterschrift

§ 22 Der Kommandant wird von der Gemeinderatskonferenz auf Vorschlag der Feuerwehrkommission gewählt.

Wahl des Kommandanten

§ 23 Die Feuerwehr ist gemäss den «kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung» zu organisieren.

Bestände

§ 24 Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen der Vertragsgemeinden und nach den Richtlinien auszurüsten.

Ausrüstung

§ 25 Für die Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskursen, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierchargen ist Sache der Gemeinderatskonferenz auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

Ernennung und Beförderung

§ 26 Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg besucht haben.

Voraussetzung

IV. Obliegenheiten

§ 27 Der Gemeinderatskonferenz wird die Oberaufsicht über den technischen und administrativen Dienstbetrieb übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

Aufgaben der Gemeinderatskonferenz

Pflichten: Antragstellung an die Gemeinden

 Ausarbeitung und Änderungen des für alle Gemeinden verbindlichen Feuerwehrreglementes und dessen Anhang. Das gemeinsame Feuerwehrreglement oder Änderungen dessen sind durch die Gemeindeversammlungen und die zuständige kantonale Behörde zu genehmigen.

Rechte: Kompetenzen

- Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Rechnungsführers und des Aktuars, Ernennung und Beförderung von Feuerwehroffizieren sowie die Bestimmung der Kandidaten für den amtlichen Offizierskurs
- Regelung der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für die gemeinsame Feuerwehr
- Genehmigung des jährlichen Voranschlages, der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes zuhanden der Gemeinden
- Behandlung aller weiteren das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte und Fassung der entsprechenden Beschlüsse
- § 28 Der Feuerwehrkommission wird die unmittelbare Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr die folgenden Aufgaben zu:

Aufgaben der Feuerwehrkommission

Pflichten: Antragstellung an die Gemeinderatskonferenz

- Wahlvorschlag des Feuerwehrkommandanten
- Wahlvorschlag zur Ernennung und Beförderung von Offizieren sowie die Bestimmung der Kandidaten für den amtlichen Offizierskurs
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets, der Rechnung und des Rechenschaftsberichtes
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwesen betreffenden Geschäfte

Rechte: Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Ernennung und Beförderung des Fouriers
- Antragstellung für Ordnungsbussen an die Friedensrichter
- Rechnungstellung gemäss DGO für Dienstleistungen gemäss § 5 Absatz 2 dieses Reglementes

§ 29 Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinderatskonferenz gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten

§ 30 Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

Kommandant-Stellvertreter

§ 31 Die Musterpflichtenhefte des Kantonalen Feuerwehrinspektorates für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

Pflichtenhefte

§ 32 Jede Gemeinde hat eine Dienststelle, z.B. Wasser- oder Baukommission zu bezeichnen, die für den guten Unterhalt der Hydrantenund Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt. Unterhalt der Hydrantenanlagen

V. Ausbildungswesen

§ 33

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission stellt bis Ende November des laufenden Jahres das Übungsprogramm für das kommende Jahr auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

Übungsprogramm

- ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- ³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.
- § 34 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

Amtliche Kurse

§ 35 Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

Kurse der Verbände

§ 36 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Die Aufgebote zu im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 33) nicht aufgeführten Übungen sowie Verschiebungen müssen mindestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitz des Empfängers sein.

Aufgebote

§ 37 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

Benützung Sachen

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 38 In der Gemeinde ist jedermann gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

Meldung von Ereignissen

§ 39 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen.

Alarmorganisation

§ 40 Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen ist zudem zusätzlich der Kantonale Feuerwehrinspektor zu orientieren.

Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehrinspektorat

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 41

1 Nach jeder Übung und Hilfeleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandanten einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren usw. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

Rapporte

- ² Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.
- § 42 Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen, je eine Kopie davon ist den Mitgliedern der Gemeinderatskonferenz zuzustellen.

Jahresbericht

§ 43 Das Rechnungswesen wird durch den Rechnungsführer besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Kontenplan zu verbuchen. Für die Feuerwehr wird eine separate Rechnung geführt. Die Rechnung ist im 1. Quartal abzuschliessen und den Gemeinden auszuhändigen.

Rechnungswesen

§ 44 ¹ Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr werden durch die Gemeinderatskonferenz auf Antrag der Feuerwehrkommission gemäss Anhang 1 der DGO festgesetzt.

Sold und Entschädigungen

- ² Die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder sowie der Spesenentschädigungen richtet sich nach den Ansätzen, welche die Gemeinderatskonferenz auf Antrag der Feuerwehrkommission festsetzt.
- ³ Für die ausserdienstlichen Leistungen werden den Funktionären nach den Richtlinien des Solothurnischen Kantonalen Feuerwehrverbandes festgesetzte Entschädigungen, welche von der Gemeinderatskonferenz zu genehmigen sind, ausbezahlt (siehe DGO und Anhang).
- ⁴ Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden nach den Ansätzen (Stundenansatz), welche die Gemeinderatskonferenz auf Antrag der Feuerwehrkommission festsetzt, entschädigt (siehe DGO und Anhang).
- ⁵ Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrkursen und Veranstaltungen wird nach den Richtlinien des Solothurnischen Kantonalen Feuerwehrverbandes geregelt.
- § 45 Für Dienstleistungen der Feuerwehr gemäss § 5 stellt der beauftragte Rechnungsführer nach Weisung der Feuerwehrkommission Rechnung.

Verrechnung von Dienstleistungen

VIII. Material und Ausrüstung

§ 46 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

Gerätemagazine

§ 47

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst Uniformen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

Persönliche Ausrüstung

- ² Jeder Feuerwehrmann hat zu der abgegebenen, persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr hat er diese in sauberem und gutem Zustand unaufgefordert abzugeben. Er haftet für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- ³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist verboten.
- § 48 Im Ernstfall beschädigte Privatkleider und persönliche Utensilien werden durch die Feuerwehrrechnung entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

Privatkleider

IX. Einsatzdienst

§ 49 Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

Kommando

§ 50 Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarereignissen geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Massnahmen

§ 51 ¹ Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gebietes der angeschlossenen Gemeinden unverzüglich Hilfe geleistet.

Auswärtige Hilfeleistungen

- ² Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.
- § 52 ¹ Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

Absperrung des Brandplatzes

- ² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.
- ³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

- ⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden hat.
- § 53 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und können der Kantonspolizei gemeldet werden.

Amtliche Verfügungen

§ 54 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

Sicherungsarbeiten

§ 55 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Brandwache

§ 56 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Brandplatzchef (Einsatzleiter).

Entlassung auswärtiger Feuerwehren

§ 57 Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

Verpflegung

§ 58 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

Erstellen der Einsatzbreitschaft

§ 59 Durch Brand- oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

Befreiung vom Dienst

§ 60 Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

Rückgriff

X. Versicherungswesen

§ 61 Die gemeinsame Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Die gesamte Mannschaft ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.

Hilfskasse

§ 62 Unfälle, die durch den Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Kommandanten unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen.

Meldetermin

§ 63 Die Gemeinden unterhalten für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung.

Haftpflichtversicherung

XI. Amtszwang

§ 64 Jeder bei der Feuerwehr Eingeteilte ist verpflichtet, sich den ihm übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

Verpflichtung

§ 65 Jeder Dienstpflichtige kann zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden.

Bei ungerechtfertigter Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

Bekleidung eines Dienstgrades

§ 66 Die Chargierten sind angemessen aus den beteiligten Gemeinden zu rekrutieren. Ebenso sind bei der Aushebung die Interessen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Verteilung der Chargierten

XII. Strafbestimmungen

§ 67 Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter der Wohngemeinde gebüsst.

Verstösse

§ 68 Als Entschuldigungen gelten:

Entschuldigungen

- Unfall oder Krankheit des Dienstpflichtigen sowie schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie.
 Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 69 Entschuldigungen sind beim Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.

Fristen für die Entschuldigungen

§ 70 Der Friedensrichter bestimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Betrag der Busse, je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Busse ausgesprochen: Bussen

Leichtes Verschulden

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Aus-

rüstungsgegenständen

Mittelschweres Verschulden

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Hauptübung oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Aus-

rüstungsgegenständen

- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Schweres Verschulden

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Uebungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Besonders schweres Verschulden

Beispiele:

- Viermaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
 Besonders schwerwiegende Verstösse gegen
 - die Disziplin

Die Höhe der Busse wird im Anhang 1 zum gemeinsamen Feuerwehrreglement geregelt.

§ 71 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter nach der Schwere des Falles gebüsst. Widersetzlichkeit

§ 72 Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechung als Einnahmen verbucht.

Verwendung der Bussengelder

XIII. Rekursrecht

§ 73 Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an die Gemeinderatskonferenz und gegen solche der Gemeinderatskonferenz beim Regierungsrat Beschwerde führen.

Rekursverfahren

§ 74 Die Beschwerden sind innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

Termine

§ 75 Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann vom Betroffenen innerhalb von 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden (§ 56 Gerichtsorganisationsgesetz).

Rekurse gegen die Ersatzabgabe

XIV. Schlussbestimmungen

§ 76 Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im jeweils gültigen Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden gültigen Vollzugsverordnung vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhörung der Feuerwehrkommission die Gemeinderatskonferenz. Vermögensrechtliche Streitigkeiten unter den Gemeinden sind durch das Verwaltungsgericht nach § 48 des gültigen Gesetzes über die Gerichtsorganisation zu entscheiden. Bei anderen Streitfällen unter den Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.

Streitfälle

§ 77 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen und nach Genehmigung durch das kantonale Volkswirtschaftsdepartement am 1. Januar 2001 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, einzelnen Feuerwehrreglemente der Einwohnergemeinden Halten, Kriegstetten und Oekingen.

Inkrafttreten

§ 78 Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Einwohnern auszuhändigen.

Abgabe des Reglementes

Anhang 1

zum Feuerwehrreglement der gemeinsamen Feuerwehr Halten - Kriegstetten - Oekingen

Gebühren, Abgaben und Bussen

1. Die Feuerwehrersatzabgabe beträgt 20% der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer.

Das Minimum beträgt pro Jahr:
Das Maximim beträgt pro Jahr:
Fr. 20.-Fr. 300.--

2. Die Feuerwehrbussen laut Par. 70 des gemeinsamen Feuerwehrreglementes sind folgende:

- Für leichtes Verschulden

Fr. 30.--

- Für mittelschweres Verschulden

Fr. 50.--

- Für schweres Verschulden

Fr. 80.--

- Bei besonders schwerem

Verschulden

Fr. 150 .-- bis Fr. 300 .--

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Halten vom 13. Dezember 2000.

Einwohnergemeinde Halten

Der Gemeindepräsident:

Fredy Krebs

Die Gemeindeschreiberin:

Ruth Hartmann-Wyss

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten vom 30. November 2000.

Einwohnergemeinde Kriegstetten

Die Gemeindepräsidentin:

1. Thisall

Inge Friedli

Die Gemeindeschreiberin:

Gabriella Meili

Genehmigt an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oekingen vom 14. Dezember 2000.

Einwohnergemeinde Oekingen

Der Gemeindepräsiden

Heinz Luder

Die Gemeindeschreiberin:

Bertha Stampfli

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt:

Vom Volkswirtschafts-Departement durch

heutige Verfügung genehmigt

Solothurn, den 16. Februar 2001

VOLKSWIRTSCHAFTS-DEPARTEMENT